

Richtlinie für das Mitbringen von Tieren in Räumlichkeiten der KU

Vom 21. Dezember 2021

§ 1 Anwendungsbereich und Ziel der Richtlinie

- (1) Die Richtlinie für das Mitbringen von Tieren in Räumlichkeiten der KU nach § 4 Abs. 5 Hausordnung der KU vom 11. September 2017 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13. Januar 2022 regelt, in welchen Fällen von der in der Hausordnung festgelegten grundsätzlichen Untersagung Ausnahmen zugelassen und damit das Mitbringen von Hunden ermöglicht wird.
- (2) ¹Die KU möchte sowohl den Bedürfnissen der KU-Mitglieder, denen ein Hund im Büro eine Verbesserung des Wohlbefindens, der Work-Life-Balance und der Vereinbarkeit von Privatem und Beruflichem bedeutet, als auch den Bedürfnissen der KU-Mitglieder, die aus persönlichen Gründen keine Hunde an ihrem Arbeitsplatz haben möchten, Rechnung tragen. ²Alle Anwendungsfälle sind im Lichte dieses Spannungsverhältnisses zwischen gegensätzlichen Einstellungen zu bewerten.

§ 2 Grundsätze

- (1) Assistenz-Tiere wie z.B. Blinden-/Helferhunde dürfen überall ohne vorherige Zustimmung oder Genehmigung mitgeführt werden; im Zweifelsfall ist ein Nachweis zur Assistenz-Eigenschaft des Tieres vorzulegen.
- (2) Für Hunde, die mit in die Räumlichkeiten gebracht werden sollen und dort auch eine gewisse Zeit verbleiben, ist zuvor eine Genehmigung einzuholen.
- (3) Das Mitbringen von Hunden ohne Genehmigung und von allen anderen Tieren ist untersagt.
- (4) In Konfliktfällen sind alle Beteiligten angehalten, gemeinsam unter gegenseitiger Wertschätzung eine einvernehmliche und interessensgerechte Lösung zu suchen und zu verwirklichen.
- (5) Die KU übernimmt keine Haftung für Schadensfälle, die durch ein mitgebrachtes Tier verursacht werden.

§ 3 Antragstellung für Hunde

- (1) Der Antrag auf Mitbringen eines Hundes muss folgende Angaben beinhalten:
 - a) Angaben zu Rasse und Alter sowie ggf. zu Besonderheiten/Auffälligkeiten des Tieres,
 - b) Angaben zu den Eigentümerverhältnissen: Wer ist Eigentümer/in? Falls das nicht der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin ist: In welchem Verhältnis steht der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin zum Eigentümer/zur Eigentümerin und zum Hund?
 - c) Angaben zum geplanten Umfang des Mitbringens (grundsätzlich bzw. täglich/an bestimmten Wochentagen/bei Gelegenheit oder in Ausnahmefällen/für einen bestimmten Zeitraum),
 - d) Versicherung, dass keine Beeinträchtigung des Dienstbetriebs oder der jeweiligen Tätigkeit erfolgt, wenn der Hund mitgebracht wird,
 - e) Erklärung zum hinreichenden Platz für das Tier, so dass eine artgerechte und sozialverträgliche Unterbringung gewährleistet ist.
- (2) ¹Dem Antrag sind die Zustimmung des oder der Vorgesetzten sowie der Büro-Nachbarn/innen bzw. weiterer Personen, die von der Anwesenheit des Tieres unmittelbar betroffen sind (z.B. desk sharing, Durchgangsraum oder gemeinsame Aktenablage im Büro), beizufügen. ²Die

Zustimmung der genannten Personen ist freiwillig und kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.

- (3) Dem Antrag muss der Nachweis einer bestehenden Tierhaftpflichtversicherung beigelegt werden.

Der Antrag ist an die Abteilung III: Facility Management zu richten.

§ 4 Genehmigung von Hunden

- (1) Wenn der Antrag die erforderlichen Angaben, Zustimmungserklärungen und Nachweise enthält, wird die Mitführung des Hundes in der Regel genehmigt.
- (2) Als Kampfhund klassifizierten Hunderassen (gem. § 5a Satzung der Stadt Eichstätt über die Erhebung der Hundesteuer vom 27.12.2000 i.d.F. vom 14.12.2012) werden grundsätzlich nicht genehmigt.
- (3) ¹Wenn zwei oder mehrere Personen einen Hund für dieselben oder benachbarten Räumlichkeiten beantragen, kann die Genehmigung unter der Auflage erfolgen, dass die Hunde nur abwechselnd mit vorheriger Absprache mitgebracht werden dürfen. ²Dies ist nicht erforderlich, wenn die Verträglichkeit der Hunde untereinander versichert werden kann.

§ 5 Widerruf der Genehmigung von Hunden

- (1) Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn wichtige Gründe gegen den Verbleib des Hundes sprechen.
- (2) Wichtige Gründe sind zum Beispiel:
 - a) unwahre oder unterlassene Tatsachen bei der Antragstellung,
 - b) aggressives Verhalten des Hundes,
 - c) gesundheitliche Gründe von Mitarbeitern/innen oder Kollegen/innen wie Allergien oder Angst vor dem individuellen Hund,
 - d) Störungen des Betriebs oder der auszuübenden Tätigkeit, die kausal auf der Anwesenheit des Hundes beruhen.

§ 6 Umgang mit dem Hund

- (1) Das KU-Mitglied, das die Genehmigung für einen Hund erhalten hat, ist für den Hund und dessen Verhalten verantwortlich.
- (2) Der Hund ist von allen Personen artgerecht und freundlich zu behandeln.
- (3) Zeit, die aktiv mit dem Hund verbracht wird, wie längere Streicheleinheiten und Gassirunden, sind keine Dienstzeiten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 15. Dezember 2021 in Kraft.